

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(13. Tagung, Genf, 17. - 18. Juni 2008)

**PROTOKOLL ÜBER DIE DREIZEHENTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN
EXPERTENTAGUNG¹**

(17. bis 18. Juni 2008)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Absatz</u>	<u>Seite</u>
I. TEILNEHMER	1	3
II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	2	3
III. WAHL DES BÜROS (TOP 2)	3	3
IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3)	4-5	3

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2008/28 verteilt.
Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

INHALTSVERZEICHNIS (*Fortsetzung*)

	<u>Absatz</u>	<u>Seite</u>
V. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 4)	6-30	4
VI. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 5)	31	7
VII. ARBEITSPROGRAMM (TOP 6)	32	7
VIII. VERSCHIEDENES (TOP 7)	33	8
IX. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 8)	34	8
Anlage		
Von der gemeinsamen Expertentagung verabschiedete Texte		9

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung hat am 17. und 18. Juni 2008 ihre dreizehnte Sitzung in Genf abgehalten. An dieser Sitzung haben Vertreter folgender Staaten teilgenommen: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Niederlande, Österreich, Russische Föderation und Schweiz. Ein Vertreter der Europäischen Kommission hat ebenfalls an der Tagung teilgenommen. Vertreten waren auch folgende zwischenstaatliche Organisationen: die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und die Donaukommission (DK). Des weiteren nahmen folgende regierungsunabhängige Verbände teil: Internationaler Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS), der Europäische Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC) und die Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU).

II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.27 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1

2. Die Gemeinsame Expertentagung genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. WAHL DES BÜROS (TOP 2)

3. Da Herr H. Rein (Deutschland) zum Vorsitzenden der ersten Sitzung des Jahres gewählt worden ist, wurde vereinbart, ihm auch den Vorsitz dieser Sitzung zu übertragen.

IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3)

4. Die Expertentagung stellte fest, seit der letzten Sitzung habe Deutschland das ADN ratifiziert, so dass das Übereinkommen am 29. Februar 2008 in Kraft treten konnte. Nach dieser Ratifikation sind Moldawien und Frankreich ebenfalls Vertragsparteien geworden; damit ist das Übereinkommen von neun Staaten ratifiziert worden (Deutschland, Österreich, Bulgarien, Russische Föderation, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Moldawien und die Niederlande).

5. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass nach Einführung des Übereinkommens die Gemeinsame Expertentagung nunmehr als ADN- Sicherheitsausschuss fungiere. Er ermunterte alle Unterzeichnerstaaten und andere Binnenschifffahrtsländer in Europa, das ADN so rasch wie möglich zu ratifizieren oder ihm beizutreten.

V. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN- ÜBEREINKOMMEN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 4)

A. Alternative Bauweisen (Tankschiffe)

Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/7/Rev.1 (ZKR)

Informelles Dokument: INF.4 (ZKR)

6. Die Gemeinsame Expertentagung stellte fest, dass der Zusatz in dem informellen Dokument INF.4 bereits in die deutsche Fassung des Ausgangsdokuments CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/ 2008/7/Rev.1 eingearbeitet worden war.

7. Die Gemeinsame Expertentagung nahm die Vorschläge mit mehreren Änderungen an (s. Anlage).

8. Der Vertreter der Russischen Föderation teilte mit, er werde dem Sekretariat die Fehler im russischen Text bekannt geben.

B. Verschiedene Vorschläge

Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/11 (ZKR)

9. Die verschiedenen Vorschläge der ZKR wurden mit mehreren Änderungen angenommen (siehe Anlage).

Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/12 (ZKR)

10. Die Änderungsvorschläge zu den Feuerlöschgeräten wurden angenommen (siehe Anlage).

Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/13 (ZKR)

11. Die Vorschläge unter Punkt 5 des ZKR- Dokuments wurden angenommen (siehe Anlage).

12. Diese vorgeschlagene Streichung bestimmter Klammertexte in Punkt 4 erschien insoweit gerechtfertigt, als die in Rede stehenden Bestimmungen bereits in dem Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt stehen und damit im ADN gestrichen würden, als das Übereinkommen nicht in Kraft ist und nicht für alle ADN- Vertragsparteien gilt.

13. Die Gemeinsame Expertentagung vertrat allerdings die Auffassung, dass diese Texte im ADN zu belassen und mit einer Anmerkung zu versehen seien, wonach das Anwendungsdatum später festgesetzt würde, ausgenommen für Abschnitt 8.1.2.3 a), der am 28. Februar 2009 in Kraft treten soll. (s. Anlage).

Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/15 (Belgien)

14. Die Vorschläge zur Genehmigung von Beförderungen von umweltgefährdenden festen Stoffen in loser Schüttung (UN- Nr. 3077) wurden angenommen, wobei diejenigen Stoffe, die den Kriterien der Kategorie 1 akute oder chronische Toxizität für die aquatische Umwelt genügen, nur in Doppelhüllenschiffen befördert werden dürfen (s. Anlage).

C. Schriftliche Weisungen

Dokumente: CCNR-ZKR/ADN//WP.15/AC.2/2008/16 (Deutschland)
CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/17 (Schweiz und Belgien)

15. Die Gemeinsame Expertentagung beschloss, auf der Grundlage des Vorschlags Deutschlands zu arbeiten, der mit mehreren Änderungen angenommen wurde (siehe Anlage).

16. Auf eine entsprechende Frage des Vertreters der EBU wurde bestätigt, dass die schriftlichen Weisungen in Papierform an Bord mitgeführt werden müssten. Im Zuge der Arbeiten im Zusammenhang mit der Telematik wird derzeit die Möglichkeit für eine Konsultation dieser Weisungen auf elektronischem Wege erörtert, doch vorläufig ist die ausschließliche Nutzung von Computerhilfsmitteln nicht gestattet.

D. Anerkennung von Zulassungszeugnissen, die von nicht ADN- Vertragsparteien erteilt werden

Dokumente: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/6 (Deutschland)
CCNR-ZKR/ADN ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2008/18 (Sekretariat)

17. Die Gemeinsame Expertentagung nahm zur Kenntnis, dass es nach Ansicht des UNECE-Sekretariats nicht angemessen sei, über die dem ADN beigefügte Verordnung einem spezifischem Kreis von Nichtvertragsstaaten des ADN Rechte einzuräumen, ohne dass diese Rechte in dem eigentlichen ADN- Übereinkommens zuerkannt werden, ohne dass die genannten Staaten den Nachweis erbracht haben, dass sie die beigefügte Verordnung tatsächlich in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umgesetzt haben, ohne dass sie nachgewiesen haben, dass sie die aus der Ausübung dieser Rechte erwachsenden Verpflichtungen akzeptieren, ohne dass die genannten Staaten sich bereit erklärt haben, allen anderen ADN- Vertragsparteien im Rahmen der Reziprozität die gleichen Rechte einzuräumen und ohne dass erwogen wird, anderen Nichtvertragsparteien, die nicht derselben Staatengruppe angehören, dieselben Rechte zuzuerkennen.

18. Nach Ansicht des UNECE- Sekretariats würde dieser Vorschlag zu einer Besserstellung der der EU angehörenden Nichtvertragsparteien des ADN führen und würde nicht gerade dem Geiste des Übereinkommens entsprechen, das die Teilnahme am Übereinkommen auf die UNECE-Mitgliedstaaten beschränkt, auf deren Gebiet sich Binnenwasserstraßen ohne Küstenstrecken befinden, die Bestandteil des Binnenschiffahrtsnetzes von internationaler Bedeutung (AGN) sind, wie es im Europäischen Abkommen über die Hauptbinnenwasserstraßen von internationaler Bedeutung (AGN) definiert ist. Dem Sekretariat erschien es

daher schwierig, durch eine Änderung der beigefügten Verordnung allen heutigen und künftigen Vertragsstaaten gegenüber ohne ihre einhellige Zustimmung, ein solches Recht durchzusetzen. Aufgrund der Artikel 34 bis 37 der Wiener Vertragsrechtskonvention erschien es ihm daher ratsamer, in einem Änderungsprotokoll zum eigentlichen Übereinkommen eine Regelung für Drittstaaten zu erlassen.

19. Der Vorsitzende erklärte, dass es im ADR und im ADN selber einen Präzedenzfall für die Anerkennung der Zeugnisse für Modelle von Verpackungstypen durch die Drittstaaten und die Anerkennung von Zeugnissen für Sicherheitsberater gebe (1.8.3.17 ADN). Er erklärte, dass nach Artikel 36 der Wiener Vertragsrechtskonvention die Möglichkeit bestehe, Drittstaaten Sonderrechte einzuräumen und er sehe juristisch keinen Grund, der der Einführung einer solchen Bestimmung im ADN entgegen stehe. Die Vertreterin der Europäischen Kommission und der Vorsitzende bestätigten, dass die effektive Umsetzung des ADN in innerstaatliches Recht nach der Gesetzgebung der EU von der Europäischen Kommission überprüft und garantiert werde.

20. Das Sekretariat gab jedoch zu bedenken, dass die Erteilung von Zulassungszeugnissen für Schiffe eines der Schlüsselemente des ADN- Übereinkommens sei, dass sie spezifischen Verfahren unterliege, an denen die zuständigen Behörden, Untersuchungsorganismen und Klassifikationsgesellschaften der verschiedenen Vertragsparteien beteiligt sind, und dass die Rechtslage sich kompliziert darstellen könnte, wenn an diesen Verfahren Nichtvertragsparteien, die nicht an das ADN gebunden sind, teilnehmen würden.

21. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass es keinen Grund gebe, der einen Staat, der die beigefügte Verordnung in sein innerstaatliches Recht umgesetzt habe, daran hindere, dem ADN beizutreten, wenn er effektiv bereit ist, die in der beigefügten Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen gegenüber den anderen Vertragsparteien zu erfüllen, und gleichzeitig die daraus erwachsenden Rechte zu genießen, einschließlich des Rechts auf Teilnahme am Verwaltungsausschuss.

22. Die Gemeinsame Expertentagung stellte übereinstimmend fest, dass diese Frage noch weiterer Überlegungen und einer eingehenderen Rechtsanalyse bedarf. Man sollte aber möglichst rasch hierauf zurückkommen, bevor die Europäische Richtlinie, die die verbindliche Anwendung der beigefügten Verordnung für gewisse Staaten der Europäischen Union vorsieht, eingeführt wird. Dies betrifft auch die Staaten, die kein Mitglied der Europäischen Union sind, die in ihrer nationalen Regelung aber bereits das ADN und die dem ADN oder dem ADND beigefügte Verordnung anwenden.

E. Korrekturen an der Änderungsliste CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/26

Informelle Dokumente: INF.2 und INF.5 (Sekretariat)

23. Die Gemeinsame Expertentagung nahm Kenntnis von den Korrekturen, die an der auf der letzten Sitzung verabschiedeten Änderungsliste vorgenommen worden sind und billigte sie (s. Anlage).

F. Vorschläge der Redaktionsgruppe

Informelle Dokumente: INF.3 (Sekretariat) und INF.3/Add.1 (ZKR)

24. Die Gemeinsame Expertentagung äußerte sich befriedigt über die Arbeit der Freiwilligengruppe, die auf den beiden Sitzungen im Palais des Nations vom 21. bis 25. April 2008 und in Straßburg vom 9. bis 13. Juni 2008 die Übereinstimmung der deutschen, englischen und französischen Fassung der dem ADN beigefügten Verordnung überprüft hat.

25. Die Gemeinsame Expertentagung verabschiedete die vorgeschlagenen Nachbesserungen mit mehreren Änderungen (s. Anlage).

26. Die Vertreterin der Russischen Föderation regte an, dass dieselbe Arbeit auch für die russische Fassung durchgeführt werde, um deren Übereinstimmung zu überprüfen. Von einem Sekretariatsmitglied wurde zugesagt, dass er dem russischen Übersetzungsdienst der UNO alle von den russischsprachigen Delegationen übermittelten Bemerkungen zur russischen Fassung zuleiten werde.

27. Die Gemeinsame Expertentagung bemerkte, dass die Überprüfung der Texte der Teile 2, 3 und 8 aus zeitlichen Gründen nicht erfolgen konnte, dass die Freiwilligengruppe aber im Juli erneut zusammentreten werde.

28. Die Gemeinsame Expertentagung erklärte, dass die ZKR eine Arbeitsgruppe einberufen werde, die die Frage der Übereinstimmung zwischen den Abschnitten 7.2.4.18, 7.2.4.19 und Teil 9 regeln werde.

G. ADR- Änderungen 2009

Informelle Dokumente: INF.6 und INF.7 (Sekretariat)

29. Die Gemeinsame Expertentagung nahm zur Kenntnis, dass die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) auf ihrer Sitzung im Mai 2008 (ECE/TRANS/WP.15/195/Add.1) weitere Änderungen am ADR beschlossen habe, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten werden. Einige dieser Änderungen (s. INF. 6 und INF.7) betreffen auch das ADN, so dass die Gemeinsame Expertentagung diese Änderungen übernommen habe, um die Harmonisierung zwischen RID, ADR und ADN zu gewährleisten (s. Anlage).

Informelles Dokument: INF.8 (ZKR)

30. Die Gemeinsame Expertentagung beschloss eine Änderung zu 7.2.4.15.3 (siehe Anlage).

**VI. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON
KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 5)**

Dokument: CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2008/14 (ZKR)

31. Die Gemeinsame Expertentagung bestätigte den Vorschlag der Expertengruppe für die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften, die Anerkennung des russischen Seeschiffregisters als Klassifikationsgesellschaft zu empfehlen.

VII. ARBEITSPROGRAMM UND ZEITPLAN DER SITZUNGEN (TOP 6)

32. Die Gemeinsame Expertentagung hat als Termin für ihre nächste Sitzung das Datum vom 26. bis zum 20. (vormittags) Januar 2009 und den 30. Januar (nachmittags) vorgemerkt. Im Anschluss daran findet eine Sitzung des Verwaltungsausschusses am 29. (nachmittags) und 30. (vormittags) Januar 2009 statt. Vorläufig geplant ist eine weitere Sitzung in der letzten Augustwoche 2009.

VIII. VERSCHIEDENES (TOP 7)

33. Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine Anträge vor.

IX. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 8)

34. Die Gemeinsame Expertentagung genehmigte das Protokoll ihrer dreizehnten Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Anlage

Alle während der Gemeinsamen Expertentagung verabschiedeten Texte sind allen Teilnehmern während der Sitzung unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2008/CRP.4 und Adds 1 und 2 zur Kenntnis gebracht worden. Sie sind in voller Länge in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26/Add.1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26/Corr.1 aufgeführt.
